

# **Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)**

vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251),  
zuletzt geändert durch Art. 15 G vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2701)

## **§ 1**

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im dienst von anderen ausgeübt wird.
- (3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

## **§ 2**

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft erhalten.
- (2) *Gegenstandslos*

## **§ 3**

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

## **§ 4**

*gegenstandslos*

## **§ 5**

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 5 a**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

## § 6

- (1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) *Erloschen*

## § 7

Der *Reichsminister des Inneren* erlässt ... die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Erläuterung: die *Ergänzungsermächtigung* ist erloschen (Art. 129 Abs. 3 GG). Soweit von ihr vor Inkrafttreten des Grundgesetzes Gebrauch gemacht wurde, bleiben die aufgrund dieser Ermächtigungsvorschrift geschaffenen Rechtsvorschriften weiterhin gültig. Deshalb gilt auch § 2 Abs. 1 Buchstabe i) DVHeilprG (gesundheitsamtliche Kenntnisüberprüfung), der durch die Zweite DVHeilprG vom 3.7.1941 eingefügt wurde, fort.

## § 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft <sup>1</sup>
- (2) Gleichzeitig treten § 56 a Abs. 1 Nr. 1 und § 148 Abs. 1 Nr. 7 a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

<sup>1</sup> Das Gesetz ist am 21. Februar 1939 in Kraft getreten.